

Nifra Parfumerie Gesellschaft m. b. H.
Bräuhausgasse 68
1050 Wien
Österreich

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

Mag.Dr. Paul Krajnik
Sachbearbeiter/in

PAUL.KRAJNIK@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612350
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.608.849

Wien, 23. August 2023

Gegenstand: Nationale Zulassung gemäß Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des
Biozidproduktes „*VANDAL Ameisenfalle neu*“

Bescheid

Über den von der Firma Nifra Parfumerie Gesellschaft m. b. H., Bräuhausgasse 68, 1050 Wien, Österreich (im Folgenden „Antragstellerin“) am 7. Mai 2018 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-PY039493-99 auf Erteilung einer nationalen Zulassung gemäß Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie erteilt gemäß Art. 17 und Art. 29 BiozidVO der Firma Nifra Parfumerie Gesellschaft m. b. H. die Zulassung für das Biozidprodukt

VANDAL Ameisenfalle neu

mit der Zulassungsnummer AT-0019780-0000, mit den in Anlage 1 festgesetzten Auflagen und Bedingungen und mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit. Die Anlage bildet einen integralen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

Die Zulassung umfasst folgenden Handelsnamen und die Zulassungsnummer:

VANDAL Ameisenfalle neu

AT-0019780-0000

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit den angeführten Handelsnamen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 23 Abs. 6 der BiozidVO wird das Biozidprodukt **bis zum Ablauf des 23. August 2028 zugelassen**, vorbehaltlich einer Aufhebung der Zulassung von Amts wegen gemäß Art. 48 der BiozidVO.

Gemäß Art. 47 der BiozidVO sind neue Daten und Informationen, die das zugelassene Biozidprodukt oder die darin enthaltenen Wirkstoffe betreffen und sich auf die Zulassung auswirken können, insbesondere über schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt, oder solche zur Resistenzausbildung des Wirkstoffes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich mitzuteilen. Weiters zu melden sind Informationen über mangelnde Wirksamkeit bzw. unwirksame Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zu diesem Zweck wird empfohlen, folgenden Satz auf dem Kennzeichnungsetikett anzuführen: *„Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.“*

Gemäß Art. 68 Abs. 1 iVm Art. 65 Abs. 3 lit. c der BiozidVO sind Aufzeichnungen über Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen (Vertreiber) und die jährlich in Österreich auf dem Markt bereitgestellten Mengen und die Handelsnamen, Zulassungsnummern und Mengen der einzelnen Biozidprodukte, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen.

Das Biozidprodukt ist gemäß § 12 des BiozidprodukteG iVm Art. 69 der BiozidVO zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid sowie zu den Sicherheitsdatenblättern gemäß Art. 31 iVm Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 obliegt der Antragstellerin.

Zur klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette ist im Sicherheitsdatenblatt im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides gemäß Art. 89 Abs. 2 BiozidVO verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 89 Abs. 4 BiozidVO noch für 180 Tage nach dem Beginn dieser Zulassung auf dem Markt bereitgestellt und weitere 185 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 7. Mai 2018 hat die Antragstellerin einen Antrag auf nationale Zulassung gemäß Art. 29 der BiozidVO für das Biozidprodukt „*VANDAL Ameisenfalle neu*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-PY039493-99) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 11. Juni 2018 angenommen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für das Biozidprodukt „*VANDAL Ameisenfalle neu*“ gemäß Art. 19 Abs. 1 der BiozidVO wurden gemäß Art. 30 der BiozidVO im Rahmen des Bewertungsverfahrens geprüft.

Da das Biozidprodukt einen zu ersetzenden Wirkstoff gemäß Art. 10 Abs. 1 der BiozidVO enthält, wurde eine vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der BiozidVO durchgeführt. Die vergleichende Bewertung gemäß Art. 23 der BiozidVO kam zu dem Schluss, dass die derzeit in Österreich verfügbaren Biozidprodukte für die zugelassene Verwendung nicht ausreichend sind, um die Entstehung von Resistenzen hintanzustellen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 19 der BiozidVO vorgelegt. Daraus resultierend konnte die Zulassungsfähigkeit des Biozidproduktes „*VANDAL Ameisenfalle neu*“ festgestellt werden, weshalb das Biozidprodukt „*VANDAL Ameisenfalle neu*“ mit den gemäß § 5 Abs. 7 BiozidprodukteG iVm Art. 22 BiozidVO in Anlage 1 vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen sowie mit der der Behörde vorliegenden Zusammensetzung und Beschaffenheit zugelassen wird.

Mit der Geschäftszahl 2023-0.417.412 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 6. Juni 2023 zur Stellungnahme bis 27. Juni 2023 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist Einwände eingebracht.

Den Einwänden unter Punkt 1.4. „Hersteller der Wirkstoffe“ in Anlage 1 wurde vollinhaltlich stattgegeben.

Dem Einwand unter Punkt 3. „Gefahrenhinweise“ in Anlage 1 wurde vollinhaltlich stattgegeben.

Dem Einwand unter Punkt 4.1. „Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial“ in Anlage 1 wurde vollinhaltlich stattgegeben.

Den Einwänden unter Punkt 2.1. „Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung des Produkts“ in Anlage 1 konnte nicht stattgegeben werden, da sich die Konzentrationen des Wirkstoffes im Produkt auf den Wirkstoff inklusive Verunreinigung beziehen.

Den Einwänden unter Punkt 3. „Sicherheitshinweisen“ in Anlage 1 konnte nicht stattgegeben werden, da die Sicherheitshinweise das Ergebnis der Gefahrenbeurteilung sind. Es liegt jedoch in der Eigenverantwortung der Zulassungsinhaberin die Sicherheitshinweise für das Etikett auszuwählen.

Dem Einwand unter Punkt 4.1. „Anwendungsmethode“ in Anlage 1 konnte nicht stattgegeben werden, da unter diesem Punkt keine Gebrauchsanweisungen genannt werden.

Den Einwänden unter Punkt 5. „Anweisungen für die Verwendung“ in Anlage 1 konnte nicht stattgegeben werden, da die Sätze das Ergebnis der Expositions- und Risikobewertung sind. Diese Sätze sind verpflichtend im selben Wortlaut anzuführen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage